609,52 € 572,95 €

Einrichtung

St. Josef Herzebrock-Clarholz Pflege und Wohnen

Entgelte für die Kurzzeitpflege & Verhinderungspflege

Einzelzimmer

Pflege-	pflege-	Vergütungs-			Investitions-	Heimkosten
grade	bedingte	umlage	Unterkunft	Verpflegung	kosten	gesamt pro Tag
	Kosten	Pflegeberufegesetz				
1	62,13 €	6,69€	25,30 €	19,48 €	16,59 €	130,19€
2	78,71€	6,69€	25,30 €	19,48 €	16,59 €	146,77 €
3	94,88 €	6,69€	25,30 €	19,48 €	16,59 €	162,94 €
4	111,74 €	6,69€	25,30 €	19,48 €	16,59 €	179,80 €
5	119,30 €	6,69€	25,30 €	19,48 €	16,59 €	187,36 €

Kurzzeitpflege				
Max. Dauer der	Eigenanteil			
(bei max. Höhe von 1.774€)				
circa 21 Tage	930,21 €			
circa 17 Tage	782,12 €			
circa 15 Tage	670,77€			
circa 14 Tage	630,52 €			

Verhinderungspflege					
Max. Dauer	Eigenanteil				
(bei max. Höhe von 1.612€)					
circa 19 Tage	845,26 €				
circa 16 Tage	710,70 €				

Gültigkeit:

circa 14 Tage

circa 13 Tage

- 1 Bei ausschließlicher Ernährung über Magensonde reduziert sich der Verpflegungssatz auf 12,99 € pro Tag.
- In der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden die Investitionskosten für die versorgten und betreuten Personen aus NRW grundsätzlich ab Pflegegrad 1 bzw. 2 (max. 56 Tage) übernommen.
 - Bei Kurzzeitpflegegästen mit Wohnsitz außerhalb NRW erhöht sich ggf. der Tagessatz um den Investitionskostenanteil von

16,59 € pro Tag.

Bei Pflegegrad 1 wird die Kurzzeitpflege nicht durch die Pflegekasse gefördert. Gegebenenfalls kann das Budget aus dem Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 € bei der Pflegekasse zur Förderung der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Grundsätzlich übernimmt die Pflegekasse bei der Kurzzeitpflege von Pflegegrad 2 bis Pflegegrad 5 die Kosten für die Pflege und die Vergütungsumlage für das Pflegeberufegesetz. Die pflegebedingten Kosten werden von den Pflegekassen bis maximal zur Budgetgrenze von 1.774,00 € übernommen. Außerdem kann eine Verhinderungspflege mit einem weiteren Betrag von 1.612,00 € bei der Pflegekasse beantragt werden, wenn seit mindestens 6 Monaten ein Pflegegrad vorliegt. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können kombiniert werden. Genaueres sollte in der Einzelberatung besprochen werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte oder der maximalen Tage gilt das Entgelt pro Tag aus dem vollstationären Bereich.